

# RS Vwgh 1988/6/8 88/03/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

L65000 Jagd Wild

L65002 Jagd Wild Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art133;

B-VG Art144 Abs1;

JagdG Krnt 1978 §71 Abs2;

JagdRallg;

MRK Art6;

## Rechtssatz

Die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist beim VfGH geltend zu machen, da für Rechtsverletzungen dieser Art gem Art 144 Abs 1 B-VG der VfGH und gem Art 133 Z 1 leg cit nicht der VwGH zuständig ist. Dies gilt auch für eine behauptete Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, wenn der Bf die Rechtswidrigkeit darin erblickt, dass, da es sich bei seinem Begehren um Vorschreibung bestimmter Maßnahmen gegen waldfährdende Wildschäden (auch) um zivilrechtliche Ansprüche handle, darüber ein Gericht (Tribunal) iSd Art 6 MRK und nicht eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden gehabt hätte. Damit macht der Bf in Wahrheit eine Verfassungswidrigkeit der die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vorschreibung von Maßnahmen gegen waldfährdende Wildschäden festlegenden Gesetzesbestimmung des § 71 Abs 2 Kärntner JagdG geltend.

## Schlagworte

Jagdschaden Wildschaden Schadensverhütung Jagdschaden Wildschaden Verfahren Verfahrensrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030004.X01

## Im RIS seit

21.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)